

04
IDW

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 17. April 2012

565/602

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

E-DRS 27: Konzernlagebericht

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“. Bevor wir auf die einzelnen Fragen eingehen, adressieren wir einige grundlegende, den Entwurf in seiner Gesamtheit betreffende Punkte:

Die Inhalte des Entwurfs können drei Kategorien zugeordnet werden. Erstens werden die maßgeblichen, den Konzernlagebericht betreffenden gesetzlichen Regelungen wiedergegeben. Zweitens werden diese Gesetzesvorgaben ausgelegt. Drittens enthält der Entwurf eine Reihe von Anforderungen, die sich nicht aus dem Gesetz ableiten lassen. Unseres Erachtens ist nicht durchgängig erkennbar, welcher der genannten Kategorien die einzelnen Textziffern zuzuordnen sind. Dies sollte indes sichergestellt werden, insbesondere dadurch, dass im Falle einer Gesetzeswiedergabe die betreffende Norm zitiert wird.

Der Entwurf geht an vielen Stellen über die geltenden gesetzlichen Anforderungen hinaus. Dies betrifft u.a. die vorgesehene Verpflichtung kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen, über strategische Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien zu berichten. Solche Regelungen können nur den Charakter von Empfehlungen haben. Dies sollte in dem Standard klargestellt werden.

Der Entwurf sieht vor, den Prognosehorizont von grundsätzlich zwei Jahren auf grundsätzlich ein Jahr (gerechnet ab dem Konzernabschlussstichtag) zu verkürzen. Dies bezweckt eine Angleichung der deutschen Regelung an die derzeit in den meisten übrigen EU-/EWR-Staaten geltenden Berichtspflichten und vermei-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

det somit einen deutschen Sonderweg. Vor diesem Hintergrund können wir den Vorschlag des DRSC nachvollziehen und akzeptieren.

Dessen ungeachtet setzt sich das IDW im Rahmen der gegenwärtigen europäischen Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung der 4. und 7. EU-Richtlinie sowie zur Regulierung der Abschlussprüfung (Änderung der 8. EU-Richtlinie sowie Schaffung einer EU-Verordnung zur Prüfung von sog. *public interest entities*) für eine Aufwertung des Lageberichts als Berichtsinstrument und für eine Intensivierung der Prüfung des Lageberichts ein. In diesem Zusammenhang sollte u.E. diskutiert werden, ob eine Prognoseberichterstattung mit einem Horizont von grundsätzlich nur einem Jahr den Bedürfnissen der Berichtsadressaten noch gerecht wird. Dies gilt insbesondere im Falle kapitalmarktorientierter und hier speziell börsennotierter Mutterunternehmen, für deren (potenzielle) Anteilhaber prognostische Angaben einen hohen Stellenwert haben.

Ein dem Entwurf zugrunde liegender Grundsatz ist die Informationsabstufung entsprechend der Größe, Komplexität und Bedeutung des Konzerns. Diesem Ansatz stimmen wir zu. Auch unter Beachtung der Tz. 33 f. lässt sich dem Entwurf indes nicht zweifelsfrei entnehmen, ob die darin aufgestellten Berichtsanforderungen den maximalen Berichtsumfang widerspiegeln, von dem unter bestimmten Umständen nach unten abgewichen werden kann (Top-down-Ansatz), oder ob die Berichtsanforderungen nur ein Minimum darstellen, sodass der Berichtsumfang ggf. noch auszuweiten ist (Bottom-up-Ansatz). Der verwendete Ansatz sollte klar und an hervorgehobener Stelle zum Ausdruck gebracht werden. Ferner sollte herausgearbeitet werden, inwieweit sich der Grundsatz der Informationsabstufung vom Grundsatz der Wesentlichkeit (Tz. 13) unterscheidet.

In der ersten Textziffer eines Abschnitts wird häufig eine Darstellung, Analyse und Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts gefordert (z.B. in Tz. 35). Diese Anforderungen sind in dem Standard im Hinblick auf die einzelnen Berichtselemente nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren. Für den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns sind bspw. nach § 315 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB nur eine Darstellung und Analyse, hingegen keine Beurteilung erforderlich.

Definitionen (E-DRS 27.11)

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

a) Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?

Seite 3/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*

c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Die Praxis der Bilanzierung insbesondere kapitalmarktorientierter (Mutter-)Unternehmen zeigt, dass in den Geschäftsberichten und auch in den Lageberichten häufig sog. Non-GAAP-Kennzahlen (z.B. EBIT, EBITDA) verwendet werden. Eingang der Tz. 11 wird gefordert, dass bei Verwendung von unternehmensspezifischen Begriffen für Zwecke der internen Steuerung und der daran anknüpfenden Konzernlageberichterstattung diese Begriffe im Konzernlagebericht definiert werden. Hier ist zu verdeutlichen, dass auch verwendete unternehmensspezifische Kennzahlen zu definieren sind. Ferner ist jeweils zu begründen, warum diese Definition gewählt wurde.

Wir halten die Definition des Begriffs „Vermögenswerte“ für nicht sachgerecht. Dieser Begriff wird in der amtlichen Fassung der in EU-Recht übernommenen IFRS für die Übersetzung des Begriffs „assets“ verwendet. Der Entwurf definiert den Begriff „Vermögenswerte“ jedoch abweichend vom asset-Begriff gemäß IFRS Framework als „Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierten Werte, wie z.B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern“.

Fraglich ist, was in der Definition des Begriffs „Berichtserstellungszeitraum“ unter der „Freigabe des Konzernlageberichts“ zu verstehen ist.

„Interne Risikomodelle“ werden definiert als allgemein anerkannte Ansätze zur Quantifizierung von Risiken. Fraglich ist zum einen, ob eine allgemeine Anerkennung tatsächlich gefordert werden muss. Sollte dies bejaht werden, ist zum anderen fraglich, wann ein internes Risikomodell als allgemein anerkannt anzusehen ist.

Entgegen Tz. B11 sprechen wir uns dafür aus, dass auch im neuen Standard der Begriff „Sensitivitätsanalyse“ definiert wird.

Durch Streichung der vielen Querverweise (insbesondere zu den verschiedenen Risikoarten) könnte die Übersichtlichkeit verbessert werden, ohne dass wichtige Informationen verloren gehen.

Wir regen ferner an, darüber nachzudenken, die Begriffe, die allein im Rahmen der Ausführungen zu den kreditinstituts- bzw. versicherungsspezifischen Aspekten der Risikoberichterstattung Verwendung finden, auch nur in diesem Kontext zu definieren und damit die branchenübergreifende Tz. 11 zu „entlasten“.

Seite 4/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir stimmen der Spiegelbildlichkeit der Definitionen von „Chance“ und „Risiko“ zu, sehen allerdings keine dringende Notwendigkeit, von den bisherigen Definitionen dieser Begriffe abzurücken.

Grundsätze (E-DRS 27.12-34)

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Wir lehnen es ab, dass der Wesentlichkeitsvorbehalt über das nach Tz. 13 allgemein für die Lageberichterstattung geltende Wesentlichkeitsprinzip hinaus innerhalb einzelner Anforderungen des Standards angesprochen wird, weil dadurch bei den Anwendern des Standards der Eindruck entstehen könnte, dass die Wesentlichkeit nur in den Textziffern eine Rolle spielt, in denen ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nach Tz. 12 vermittelt der Konzernlagebericht „sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können“. Diese Aussage passt nicht zu dem Konzept, dass bestimmte Anforderungen nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten; Konzernlageberichte nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen dürfen mithin unter Verzicht auf bestimmte, für die Adressaten relevante Informationen aufgestellt werden. Ferner würde ein wörtliches Verständnis von „sämtliche Informationen“ bedeuten, dass alle Angaben, die sich bereits aus dem Konzernabschluss ergeben, im Konzernlagebericht wiederholt werden müssten. Fraglich ist schließlich, warum der erste Satz der Tz. 12 – im Unterschied zu den anderen Textziffern – nicht als Anforderung, sondern im Indikativ formuliert ist.

Der zweite Satz der Tz. 12 suggeriert, dass eine Gleichwertigkeit besteht zwischen einer Angabe im Konzernlagebericht selbst und einem Verweis auf eine

Seite 5/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

an sich im Konzernlagebericht geforderte Angabe im Konzernanhang oder an einer anderen Stelle im Konzernabschluss. Es sollte klargestellt werden, dass grundsätzlich der erstgenannten Handhabung der Vorzug zu geben ist und ein Verweis nur in den durch das Gesetz oder durch den Standard als zulässig bezeichneten Fällen möglich ist.

Die Tz. 15, wonach der Konzernlagebericht aus sich heraus verständlich sein muss, ist insofern nicht korrekt, als der Konzernlagebericht nur zusammen mit dem Konzernabschluss ein Verständnis von der Lage des Konzerns vermitteln muss.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Die vorgeschlagene Änderung darf nicht dazu führen, dass der nachhaltigen Wertschaffung künftig ein geringerer Stellenwert im Rahmen der Rechnungslegung beigemessen wird. Nach unserem Verständnis ist Nachhaltigkeit nicht auf ökologische und soziale Belange beschränkt. Nachhaltige Wertschaffung ist vielmehr durch eine Form des Wirtschaftens gekennzeichnet, bei der eine realistische Ausgewogenheit zwischen kurzfristiger Gewinnerzielung und Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens besteht. Eine nachhaltige Unternehmensführung zeichnet sich dadurch aus, dass sie zur Schaffung eines Mehrwerts beiträgt, der gleichzeitig dem Unternehmen, seinen Kunden, seinen Mitarbeitern und den weiteren Stakeholdern nützt. Diesem Aspekt sollte in dem neuen Standard eher eine größere Bedeutung zukommen.

Grundlagen des Konzerns (E-DRS 27.35-51)

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Seite 6/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Die vorgesehene Verpflichtung kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen, über strategische (Konzern-)Ziele und über die zu ihrer Erreichung verfolgten (Konzern-)Strategien zu berichten, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des ablehnenden Votums des Gesetzgebers, eine solche Berichtspflicht in (§ 289 und § 315 HGB aufzunehmen, nicht akzeptabel. Die Regelung kann daher allenfalls den Charakter einer Empfehlung haben.

Die vom Management verfolgten Strategien und Ziele stellen zwar für die Abschlussadressaten entscheidungsrelevante Informationen dar. Die Berichtspflicht findet jedoch insoweit ihre Grenze, als sie für die Gesellschaft auf Grundlage einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten nachteilig ist. Daher ist nur mit der Angabe von allgemeinen Hinweisen zu rechnen, die den Abschlussadressaten keine nennenswerten Zusatzinformationen vermitteln. Aus Sicht des Abschlussprüfers kommt hinzu, dass Angaben zu den Zielen und Strategien des Managements einer verlässlichen Prüfung nicht zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die vorgesehene Berichterstattungspflicht zu streichen.

Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Im Sinne einer Konkretisierung könnte darüber nachgedacht werden, dem Ansatz des Bundesumweltministeriums zu folgen, das in seiner Broschüre „Was Investoren wollen – Nachhaltigkeit in der Lageberichterstattung“ vorgeschlagen hat, für verschiedene Branchen jeweils drei zentrale nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu identifizieren und zu empfehlen, dass diese im Konzernlagebericht dargestellt und erläutert werden.

Seite 7/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Die Bezeichnung „Prognosebericht“ hat sich inzwischen etabliert und sollte beibehalten werden.

Der Entwurf lässt neben einer zusammengefassten Prognose- sowie Chancen- und Risikoberichterstattung auch eine getrennte Berichterstattung (in unterschiedlichen Teilberichten) zu. Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzeswortlaut des § 315 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 HGB eher dafür spricht, dass allein eine zusammengefasste, integrierte Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung zulässig ist („Ferner ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung *mit* ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; ...“).

Im Unterschied zu den übrigen Teilberichten des (Konzern-)Lageberichts, in denen über in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte berichtet wird, enthält der Prognosebericht zukunftsgerichtete Informationen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Qualität der Angaben ist die Herangehensweise bzw. Methodik des (Konzern-)Abschlussprüfers bei der „Prüfung“ des Prognoseberichts eine andere als bei der Prüfung der anderen Teilberichte; es erfolgt letztlich eine Plausibilitätsprüfung. Daher ist durch entsprechende Vorgaben darauf hinzuwirken, dass der Prognosebericht bzw. dessen Inhalte deutlich von den anderen Teilberichten abgegrenzt werden.

Wir vermissen in den Ausführungen des Entwurfs zum (Chancen- und) Risikobericht eine Aussage dazu, dass auch über etwaige latent bestandsgefährdende Risiken zu berichten ist. Hierunter sind Risiken zu verstehen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit zwar nur sehr gering ist, die allerdings bei Verwirklichung die Fortexistenz des Unternehmens bedrohen. Zu nennen ist hier z.B. die Inanspruchnahme aus einer an eine Zweckgesellschaft erteilte Liquiditätszusage/-garantie.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizieren-

Seite 8/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

der Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Bei einer auf dem Management Approach basierenden Konzernlageberichterstattung ist es u.E. konsequent und richtig, auch für die Prognoseberichterstattung auf die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzustellen, die der internen Steuerung zugrunde liegen.

In diesem Kontext möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit einer Definition von Non-GAAP-Kennzahlen verweisen, sofern solche im Konzernlagebericht verwendet werden (vgl. Frage 1).

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen anderer (EU-/EWR-)Staaten gegenwärtig keiner Verpflichtung zu einer Prognoseberichterstattung mit einem Prognosehorizont von zwei Jahren unterliegen (vgl. Tz. B36), können wir die im Entwurf vorgesehene Verkürzung des Prognosehorizonts von grundsätzlich zwei Jahren auf grundsätzlich ein Jahr (gerechnet ab dem Konzernabschlussstichtag) aus Wettbewerbserwägungen nachvollziehen und akzeptieren.

Wir geben indes zu bedenken, dass bei Ausnutzung der maximalen Offenlegungsfrist für den Konzernlagebericht eines nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens (nach § 325 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 HGB: zwölf Monate) der Prognosezeitraum im Zeitpunkt der Offenlegung bereits vollständig abgelau- fen ist, sodass die interessierte Öffentlichkeit faktisch keinerlei prognostische In- formationen mehr erhalten würde.

Das IDW setzt sich im Rahmen der gegenwärtigen europäischen Gesetzge- bungsverfahren zur Modernisierung der 4. und 7. EU-Richtlinie sowie zur Regu- lierung der Abschlussprüfung (Änderung der 8. EU-Richtlinie sowie Schaffung einer EU-Verordnung zur Prüfung von sog. *public interest entities*) für eine Auf-

Seite 9/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

wertung des Lageberichts als Berichtsinstrument und für eine Intensivierung der Prüfung des Lageberichts ein. In diesem Zusammenhang sollte u.E. diskutiert werden, ob eine Prognoseberichterstattung mit einem Horizont von grundsätzlich nur einem Jahr den Bedürfnissen der Berichtsadressaten gerecht wird. Dies gilt insbesondere im Falle kapitalmarktorientierter und hier speziell börsennotierter Mutterunternehmen, für deren (potenzielle) Anteilsinhaber prognostische Angaben einen hohen Stellenwert haben.

Hinweisen möchten wir ferner auf folgenden Wertungswiderspruch: Der Vorschlag zur Verkürzung des Prognosehorizonts wird – zwar nicht ausdrücklich, so doch aber zumindest implizit – (auch) mit den Wettbewerbsnachteilen begründet, die deutsche Mutterunternehmen bei Fortgeltung eines zweijährigen Prognosehorizonts gegenüber ausländischen Mutterunternehmen erleiden. Dieses Wettbewerbsargument wird indes ausgeblendet, wenn an anderer Stelle vorgeschlagen wird, kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen zu verpflichten, über strategische Ziele und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien zu berichten.

**Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit
(E-DRS 27.135-136)**

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir halten die geringeren Anforderungen an die Prognosegenauigkeit in diesen Konstellationen für sachgerecht. Indes rechtfertigt das Bestehen außergewöhnlicher Unsicherheit keine Herabsetzung der Anforderungen an die Berichterstattung als solche. Vielmehr sind an die Beschreibung der bestehenden Unsicherheitsfaktoren hohe Anforderungen zu stellen, damit die eine geringere Prognosegenauigkeit legitimierenden Umstände von den verständigen Berichtsadressaten nachvollzogen und eingeschätzt werden können.

**Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken
(E-DRS 27.159)**

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu,

Seite 10/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Eine Nettodarstellung der Risiken kommt nur in den Fällen und insoweit in Betracht, als eine echte Aufrechnungslage i.S.d. §§ 387 ff. BGB gegeben ist. In allen anderen Fällen scheidet eine Nettodarstellung aus. Andernfalls würde den Adressaten suggeriert, Risiken seien beseitigt worden, obwohl dies angesichts mit Bonitätsrisiken behafteter Absicherungen nicht zutrifft.

Wir stimmen zu, dass die Vornahme von Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung i.S.d. Tz. 159 darstellen. Ungeachtet dessen ist für die verbleibenden Risiken danach zu unterscheiden, ob sie bilanziell bereits durch Abschreibungen oder Rückstellungen berücksichtigt wurden und insoweit im Sinne des Gläubigerschutzes bereits Vorsorge getroffen wurde oder nicht.

Nach h.M. besteht die Möglichkeit, trotz Absicherung gegen bestimmte Risiken für Zwecke des Risikomanagements dies nicht für bilanzielle Zwecke durch Bildung von Bewertungseinheiten bzw. Vornahme eines Hedge Accounting nachzuvollziehen. Um in einer solchen Konstellation dennoch einen Einklang zwischen dem Konzernabschluss einerseits und der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht andererseits herzustellen, muss eine solche Abweichung im Konzernlagebericht dargestellt werden. Wir regen vor diesem Hintergrund an, den Standard um eine Textziffer entsprechend *IDW RS HFA 35*, Tz. 101, zu ergänzen.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Wir sehen nicht, dass der Entwurf Anforderungen enthält, denen bank- bzw. versicherungsaufsichtsrechtliche Anforderungen entgegenstehen.

Seite 11/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Segmentspezifische Angaben

Frage 13:

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir halten die Übernahme der der Segmentberichterstattung zugrunde liegenden Segmentierung in den Konzernlagebericht für sinnvoll. Die geforderten segmentspezifischen Angaben sind zweckgerecht.

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

- a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? Das heißt, welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Eine Differenzierung der Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung kapitalmarktorientierter und nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen ergibt sich bereits zwingend aus der entsprechenden gesetzlichen Differenzierung.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere einleitenden Bemerkungen hinsichtlich der bestehenden Unklarheit, ob es sich bei den Anforderungen des Entwurfs um Maximal- oder Mindestanforderungen handelt.

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Seite 12/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Die Frage der Platzierung der erhöhten Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen sollte u.E. auch in Abhängigkeit davon entschieden werden, ob das DRSC beabsichtigt, mit den „K-Anforderungen“ eine Ausstrahlungswirkung auf die Konzernlageberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen zu erreichen. Besteht eine solche Intention, ist eine Einbindung der K-Textziffern in die sämtliche Konzernlageberichte betreffenden Anforderungen sicherlich sinnvoll.

Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

- a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Wir bezweifeln, dass eine Angabe zur Übereinstimmung des Konzernlageberichts mit dem IFRS Practice Statement Management Commentary den Berichtsadressaten einen nennenswerten Zusatznutzen vermittelt.

Seite 13/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Verzicht auf Empfehlungen

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Einem Verzicht auf Empfehlungen stimmen wir in dem Sinne nicht zu, als diejenigen im Entwurf vorgesehenen Berichtspflichten, die über die sich aus dem Gesetz ergebenden Anforderungen hinausgehen, nur als Empfehlungen verstanden werden können und entsprechend formuliert werden sollten. Diese Empfehlungen könnten über eine Anpassung der Formulierung hinaus und ergänzend zu der bereits vorgesehenen K-Kennzeichnung durch Voranstellung eines „E“ gekennzeichnet werden.

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

- a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- b) *Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*
- c) *Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Mit Ausnahme der unter Frage 20 aufgeführten Einzelanmerkungen halten wir die Regelungen für sachgerecht und ausreichend. Die Vorgaben stellen insgesamt pragmatisch-sinnvolle Regelungen zur Erreichung der in E-DRS 27 genannten Ziele dar.

Seite 14/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

In Bezug auf Versicherungsunternehmen sollte allerdings eine Überarbeitung erfolgen, sobald die sich aus Solvency II ergebenden Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit (Solvency and Financial Condition Report) bekannt sind.

Die Zusammenführung der Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen ist aufgrund der Zusammengehörigkeit der behandelten Inhalte grundsätzlich als sachgerecht zu bezeichnen. Allerdings ist fraglich, wieso die branchenspezifischen Risiken im branchenübergreifenden Teil des E-DRS 27 definiert werden, obwohl die branchenspezifischen Vorgaben zur Risikoberichterstattung ausschließlich in Anlage 2 behandelt werden. Eine Verlagerung dieser Definitionen in Anlage 2 erscheint sinnvoll (siehe auch Frage 1).

Veranschaulichende Beispiele

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

- a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*
- b) *Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme von veranschaulichenden Beispielen in den Standard. Einige der Beispiele in der Anlage 3 sind aber u.E. wenig aussagekräftig. Insbesondere wäre zu dem der Tz. A3.7 zugrunde liegenden Sachverhalt (Angabe von Zukunftsszenarien bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit) ein konkreteres und ausführlicheres Beispiel wünschenswert.

Ferner regen wir an, ein veranschaulichendes Beispiel zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess in den Standard aufzunehmen.

Seite 15/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?

Soweit wir erkennen können, wird an keiner Stelle des Entwurfs explizit die Bedeutung des einer Textziffernummer vorangestellten „K“ beschrieben. Dies ergibt sich bislang allein aus dem Kontext. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

In Tz. 1 sollte ergänzt werden, dass weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Konzernlagebericht unberührt bleiben.

Tz. 27 des Entwurfs sieht vor, dass – sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist – im Falle einer Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes Angaben zu Vorperioden rückwirkend anzupassen sind. Handelsrechtlich besteht keine Pflicht zur Angabe von Vorjahreszahlen im (Konzern-)Lagebericht. Deshalb kann auch keine Pflicht zur rückwirkenden Anpassung von Vorjahreszahlen („Restatement“) bestehen.

Nach Tz. 47 sind zu den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten quantitative Angaben zu machen, sofern diese die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. Für Konzerne, die keine Entwicklungskosten aktivieren, besteht u.E. keine quantitative Angabepflicht für den Konzernlagebericht, weil eine entsprechende Angabepflicht abschließend in § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB bzw. IAS 38 geregelt ist.

Tz. 57 sieht vor, dass die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns zu einer Gesamtaussage zu verdichten sind und die Konzernleitung dabei zu beurteilen hat, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Der Nutzen einer solchen Gesamtaussage ist u.E. zweifelhaft, zumal fraglich ist, an welchem Maßstab „günstig“ oder „ungünstig“ gemessen werden soll und wie ggf. die „Teillagen“ (VFE-Lage des Konzerns) zusammenzufassen sind.

Nach Tz. 75 sind wesentliche Aufwendungen und Erträge darzustellen und zu analysieren. Unser Verständnis geht dahin, dass wesentliche GuV-Posten gemeint sind.

In Tz. 88 sollte anstelle des Begriffs „wirtschaftliche Lage“ besser der Begriff „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ verwendet werden.

Seite 16/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Wir gehen davon aus, dass in Tz. K175 lit. a keine Ausführungen zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems selbst, sondern – in Einklang mit Tz. K179 – tatsächlich nur zu den Grundsätzen und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der internen Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess gefordert werden.

In Tz. B15 wird als Argument für den Grundsatz der Informationsabstufung das Selbstschutzinteresse von wenig diversifizierten, kleinen und nicht kapitalmarkt-orientierten Konzernen angeführt. Unseres Erachtens ist fraglich, warum das Selbstschutzinteresse nicht auch für große Konzerne gelten soll.

Einzelanmerkungen zu *Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten* (Anlage 1):

Tz. A1.2 (Risikomanagementsystem): Es besteht Unklarheit im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Berichterstattung über Risikomanagementsysteme hinsichtlich der bisher in DRS 5-10, Tz. 20 geforderten Angaben über eingeleitete oder geplante Änderungen des Risikomanagementsystems sowie der Berichterstattung über andere Faktoren, die sich auf das Risikomanagementsystem auswirken. Der Entwurf sieht insoweit branchenübergreifend lediglich retrospektive Angaben über wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems gegenüber dem Vorjahr vor (vgl. Tz. K141). Wir bitten um Klarstellung, ob ein Wahlrecht für die bisher pflichtgemäß zu den organisatorischen Aspekten zu machenden Angaben sowie eine Möglichkeit zum Verzicht auf Angaben zu geplanten Änderungen im Rahmen des Risikomanagementsystems beabsichtigt sind. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, halten wir es für angezeigt, entsprechende Beispiele in den Beispielskatalog der Tz. A1.2 aufzunehmen.

Tz. A1.3 (Risikokategorien): Abweichend von Tz. 164 werden in Tz. A1.3 die Mindestanforderungen an die Kategorisierung gleichartiger Risiken von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten genannt. Fragwürdig erscheint der Verzicht auf die Nennung der operationellen Risiken als weitere Risikokategorie. Diese Risiken stellen gemäß den MaRisk auch wesentliche Risiken dar (vgl. MaRisk AT 2.2); sie sind ferner im Definitionen-Katalog des Entwurfs enthalten (vgl. Tz. 11). Zwar ist nach Tz. 148. des Entwurfs über wesentliche Risiken zu berichten, sofern sie die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können. Unklar ist jedoch, ob der aufsichtsrechtliche Wesentlichkeitsbegriff mit dem de Tz. 148 zugrundeliegenden Wesentlichkeitsbegriff übereinstimmt, da der Entwurf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß den MaRisk nach Aussage des DSR nicht berücksichtigt (vgl. Tz. B41). Wir schlagen daher vor, die Kategorie der operationellen Risiken in die Mindestrisikokategorisierung der branchenspezifischen Regeln ergänzend aufzunehmen.

Seite 17/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Tz. A1.8 (Adressenausfallrisiken): Tz. A1.8 regelt (wie bisher DRS 5-10, Tz. 28) die Berichterstattung über die verwendeten Risikomodelle zur Ermittlung der Adressenausfallrisiken. Fraglich ist, welche zusätzlichen Angaben zu den Ausfallwahrscheinlichkeiten durch den neu eingefügten Einschub „unter Angabe, wie diese ermittelt wurden“ (Buchst. a) verlangt werden, da entsprechende Angaben bereits nach Tz. A1.8 Buchst. b zu machen sind. Wir schlagen daher eine Streichung der Parenthese vor.

Tz. A1.10 (Liquiditätsrisiken): Diese Textziffer enthält Anforderungen an die Darstellung des Liquiditätsrisikos. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit sollten die verwendeten Risikobegriffe (Refinanzierungs- und Marktliquiditätsrisiko) wie derzeit in DRS 5-10, Tz. 9 definiert werden, da sie im Definitionen-Katalog des Entwurfs und auch in den MaRisk (vgl. MaRisk BTR 3.2) keine explizite Erwähnung finden.

Tz. A1.17 (Marktpreisrisiken): Der Hinweis „Andere Verfahren, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen, sind ebenfalls zulässig.“ läuft aufgrund der im Entwurf unberücksichtigten Regelung nach DRS 5-10, Tz. 35, welche u.a. eine aufsichtsrechtliche Anerkennung des verwendeten Verfahrens zur Quantifizierung der Marktrisiken fordert, ins Leere. Wir schlagen daher vor, diesen Hinweis zu streichen oder die entsprechende Regelung aus DRS 5-10, Tz. 35 in den Entwurf aufzunehmen.

Einzelanmerkungen zu *Versicherungsunternehmen* (Anlage 2):

Tz. A2.2 (Risikomanagementsystem): Ungeachtet dessen, dass die in dieser Textziffer genannten Besonderheiten nur exemplarisch sind, sollten aufgrund ihrer Bedeutung auch die Zusammenhänge innerhalb der Risikokette, wie z.B. zwischen dem Risiko des Ausfalls eines Rückversicherungsunternehmens und versicherungstechnischen Risiken sowie den versicherungstechnischen Risiken und Kapitalanlagerisiken (Zinsgarantierisiken), dargestellt werden.

Tz. A2.3 (Risikokategorien): Die für Versicherungsunternehmen vorgegebenen Risikokategorien sind im Vergleich zur bisherigen Regelung des DRS 5-20 um die operationellen Risiken und sonstigen Risiken gekürzt worden. Entsprechend sind auch die bisher im DRS 5-20 (Tz. 34 bis 37) enthaltenen Vorgaben zur Berichterstattung bei operationellen Risiken und sonstigen Risiken entfallen. Wengleich bei Wesentlichkeit grundsätzlich auch weiterhin über diese Risiken (einzeln) zu berichten ist (E-DRS 27, Tz. 148 und 151), halten wir es für sachgerecht, für Versicherungsunternehmen zumindest die operationellen Risiken als verpflichtende Risikokategorie beizubehalten. Denn operationelle Risiken wer-

Seite 18/18 zum Schreiben vom 17.04.2012 an das DRSC e.V., Berlin

den auch nach den Vorgaben der MaRisk (VA) als wesentlich und somit verpflichtend eingestuft.

Tz. A2.14 (Risiken aus Kapitalanlagen): Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Versicherungsunternehmen herzustellen, ist es u.E. erforderlich, die Szenarien zu präzisieren (z.B. Auswirkungen eines 30 %-igen Kursverfalls oder eine Verschiebung der Zinskurve um 100 Basispunkte), wie dies gegenwärtig in DRS 5-20, Tz. 31 der Fall ist. Sofern eine solche Quantifizierung zu restriktiv erscheint, sollten die Zahlenvorgaben mit einer entsprechend weicherer Formulierung verknüpft werden, um den Unternehmen zumindest eine grobe Orientierung zu ermöglichen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Dr. Breker, WP/StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung